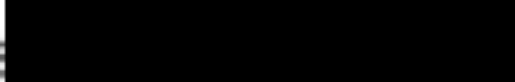


GeschZ. (bitte angeben)	Bearbeiter(in)	Tel.: (030) 13 889-0 Durchwahl 13 889 App.:	Datum
1391.36.2	Herr Mehlitz	206	20. März 2015

**Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / Prüfbericht  
„Dynamische Datenflüsse am SmartTV – Technische Prüfung bei Sony“**

**Ihre Email vom 4. März 2015**

Sehr geehrte 

mit o. g. Email haben Sie um Übersendung des Prüfberichts zu SmartTV gebeten.

Wir weisen Sie zunächst darauf hin, dass die technische Prüfung vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) vorgenommen wurde und uns von dort nur der Berichtsteil „Dynamische Datenflüsse am SmartTV – Technische Prüfung bei Sony“ übermittelt wurde. Prüfberichte zu anderen Herstellern liegen uns daher nicht vor.


Das Recht auf Akteneinsicht besteht dabei nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG nicht, soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden. Das BayLDA unterliegt nicht dem Anwendungsbereich nach § 2 Abs. 1 IFG, da es sich nicht um eine öffentliche Stelle des Landes Berlin handelt. Wir würden das BayLDA daher um Zustimmung zur Herausgabe des o. g. Prüfberichts ersuchen.

Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass die Akteneinsicht nach § 16 IFG gebührenpflichtig ist und eine gebührenfreie Beantwortung nach der geltenden Rechtslage nicht in Betracht kommt. Es handelt sich vorliegend um einen Fall der einfachen Akteneinsicht, für die nach Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung eine Gebühr zwischen 5 und 100 EUR zu erheben ist. Die zu erwartende Gebührenhöhe wird wegen der erforderlichen Prüfung auf Ausschlussgründe nach dem IFG angesichts des Umfangs des Prüfberichts (51 Blatt) sowie wegen des Abstimmungsaufwands mit dem BayLDA voraussichtlich zwischen 50 und 100 EUR betragen.

- 2 -

Wir bitten Sie daher um Mitteilung, ob Sie angesichts der (zwingenden) Gebührenfolge an Ihrem Akteneinsichtsbegehren festhalten möchten. In diesem Fall würden wir nach erfolgter Abstimmung mit dem BayLDA über Ihren Antrag entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mehlitz